



Kassenverkehr

Zentrale R

20. September 2005

€-Münzen

Hinweise zu Medaillen und Münzstücken mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Umlaufmünzen sowie zu Medaillen und Münzstücken mit ähnlichen Merkmalen wie außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen

I.

Die Deutsche Bundesbank ist seit dem 20. September 2005 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Münz- und Medaillenrecht. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 6 des Münzgesetzes (MünzG) vom 16. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2402), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze vom 14. September 2005 (BGBI. I S. 2746).

II.

§ 12 Abs. 1 bis 3 MünzG nennt folgende Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt,

- wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen verstößt, indem er entgegen Artikel 2 Medaillen und Münzstücke herstellt, verkauft, einführt oder zum Verkauf oder zu anderen kommerziellen Zwecken verbreitet.
- wer einer Rechtsverordnung nach § 10 MünzG zum Schutz von deutschen Euro-Gedenkmünzen zuwiderhandelt.
- wer entgegen § 11 MünzG außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene (auch ausländische) Münzen nachmacht, verfälscht oder solche nachgemachten oder verfälschten Münzen zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in den Verkehr bringt oder in das Inland einführt. Dies gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet oder vor dem Jahr 1850 hergestellt worden sind.

Telefon

069 9566-2697 oder 069 9566-1

Termin

 wer entgegen § 11 MünzG Gegenstände herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt, wenn sie den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige (auch ausländische) Münzen gewesen. Dies gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet oder vor dem Jahr 1850 hergestellt worden sind.

III.

Die Deutsche Bundesbank legt vor diesem Hintergrund Wert darauf, dass

- Medaillen und Münzstücke nur in einer Form hergestellt oder verwendet werden, die die Gefahr einer Verwechslung mit Euro-Umlaufmünzen oder deutschen Euro-Gedenkmünzen ausschließt und
- Nachahmungen außer Kurs gesetzter oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordener Münzen aus sich selbst heraus als Nachahmungen deutlich erkennbar sind und die Kennzeichnung untilgbar ist.

Die Anlage 1 zu dieser Mitteilung enthält Hinweise zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004, die Anlage 2 Hinweise zu § 11 MünzG.

IV.

Die Deutsche Bundesbank erteilt im Einzelfall nähere Auskünfte über die Zulässigkeit von Medaillen und Münzstücken unter:

Deutsche Bundesbank Zentralbereich Recht Außenstelle München 80281 München

Telefon: 089 2889-3519 oder -3335

Telefax: 089 2889-3809

E-Mail: recht.muenchen@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK Krauskopf Kempf

Anlagen

Hinweise der Deutschen Bundesbank zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (ABI. EU Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004 S. 1)

- I. Die Verordnung soll verhindern, dass Medaillen und Münzstücke im Zahlungsverkehr mit Euro-Umlaufmünzen verwechselt werden können. Dazu verbietet die Verordnung das Herstellen, Verkaufen, Einführen und zum Verkauf oder zu anderen kommerziellen Zwecken Verbreiten bestimmter Medaillen und Münzstücke aus Metall, die das Aussehen und/oder die technischen Eigenschaften einer Münze besitzen.
- II. Die Verbote betreffen Medaillen und Münzstücke, die die Aufschrift "Euro" oder "Euro Cent" oder das Euro-Zeichen tragen und deren Größe innerhalb der in Anhang 1 zu diesen Hinweisen wiedergegebenen Referenzspanne für Durchmesser und Randhöhe liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Medaillen und Münzstücke einen Nennwert tragen oder nicht. Nicht betroffen sind Medaillen und Münzstücke mit der Aufschrift "Euro" oder "Euro Cent" oder dem Euro-Zeichen, wenn ihre Größe außerhalb der Referenzspanne liegt und sie keinen Nennwert tragen.
 - Den Aufschriften "Euro" und "Euro Cent" stehen Aufschriften gleich, die "Euro" oder "Euro Cent" enthalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufschriften mit einem zusätzlichen Wort, Buchstaben oder Zeichen versehen sind (z. B. "Glücks Euro", "Teuro" oder "Euro-Cent").
- III. Die Verbote erfassen Medaillen und Münzstücke aus Metall, deren Größe innerhalb der Referenzspanne liegt; ausgenommen sind solche Medaillen und Münzstücke,
 - in deren Mitte sich ein über 6 Millimeter großes Loch befindet oder
 - die polygonal geformt sind und nicht mehr als sechs Ecken haben und deren Kombinationen von Durchmesser und Metalleigenschaften durchgängig außerhalb der in Anhang 3 zu diesen Hinweisen aufgeführten Spannen liegen oder
 - die aus Gold, Silber oder Platin in einer Legierung mit einem Feingehalt von mindestens 375, 500 bzw. 850 hergestellt sind oder
 - deren Kombinationen von Durchmesser und Randhöhe durchgängig außerhalb der für jeden einzelnen in Anhang 2 zu diesen Hinweisen genannten Fall festgelegten Spannen liegen und deren Kombinationen von Durchmesser und Metalleigenschaften durchgängig außerhalb der für jeden in Anhang 3 zu diesen Hinweisen genannten Fall festgelegten Spannen liegen.
- IV. Die Verbote beziehen sich auf Medaillen und Münzstücke aus Metall, die ein Münzbild aufweisen, das einem der nationalen Münzbilder oder der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen ähnelt, oder eine Rändelung besitzen, die der der Zwei-Euro-Münze entspricht oder ähnelt.

- V. Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 verstößt, begeht nach § 12 Abs. 5 MünzG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 10.000 geahndet werden kann. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten ist die Deutsche Bundesbank.
- VI. Nichtmetallische Reproduktionen des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen unterliegen den in der Mitteilung der Kommission zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen (ABI. EG Nr. C 318 vom 13. November 2001 S. 3) veröffentlichten Reproduktionsvorschriften. Derartige Reproduktionen bedürfen, soweit sie nicht nach dieser Mitteilung ohne besonderes Verfahren für zulässig erklärt sind, einer Genehmigung. Zuständige Genehmigungsstelle für Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen. Berlin.

Anhang 1 - Referenzspanne

- a) Die Referenzspanne für die Größe von Medaillen und Münzstücken umfasst eine Reihe von Kombinationen zwischen verschiedenen Durchmessern und Randhöhen, die ihrerseits innerhalb der für den Durchmesser bzw. die Randhöhe festgelegten Referenzspannen liegen.
- b) Die Referenzspanne für den Durchmesser beträgt 19,00 bis 28,00 Millimeter.
- c) Die Referenzspanne für die Randhöhe beträgt 7,00 % bis 12,00 % jedes Werts innerhalb der Referenzspanne für den Durchmesser.

Anhang 2 - Spannen

Spannen		
	Durchmesser	Randhöhe
	(mm)	(mm)
1.	19,45–20,05	1,63-2,23
2.	21,95–22,55	1,84–2,44
3.	22,95–23,55	2,03-2,63
4.	23,95–24,55	2,08-2,68
5.	25,45–26,05	1,90–2,50

Anhang 3 - Spannen

	Durchmesser	Metalleigenschaften	
1.	19,00–21,94	Elektrische Leitfähigkeit zwischen 14,00 und 18,00 % IACS	
2.	21,95–24,55	Elektrische Leitfähigkeit zwischen	
		– 14,00 und 18,00 % IACS oder	
		- 4,50 und 6,50 % IACS, außer bei Medaillen oder	
		Münzstücken aus einer Legierung mit einem magnetischen	
		Moment außerhalb der Spanne 1,0 bis 7,0 μVs.cm	
3.	24,56-26,05	Elektrische Leitfähigkeit zwischen	
		– 15,00 und 18,00 % IACS oder	
		– 13,00 und 15,00 % IACS, außer bei Medaillen oder	
		Münzstücken aus einer Legierung mit einem magnetischen	
		Moment außerhalb der Spanne 1,0 bis 7,0 μVs.cm	
4.	26,06-28,00	Elektrische Leitfähigkeit zwischen 13,00 und 15,00 % IACS,	
		außer bei Medaillen und Münzstücken aus einer Legierung	
		mit einem magnetischen Moment außerhalb der Spanne	
		1,0 bis 7,0 μVs.cm	

Anlage 2

Hinweise der Deutschen Bundesbank zu § 11 des Münzgesetzes (MünzG)

Die Regelungen zu Medaillen und Münzstücken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit außer Kurs gesetzten oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordenen Münzen besteht oder die den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen, wurden nicht geändert. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Deutsche Bundesbank die nachstehenden, von der Bundeswertpapierverwaltung formulierten Hinweise zu § 11 MünzG.

- I. Nach § 11 MünzG dürfen außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen nur dann nachgemacht und solche nachgemachten Stücke nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, in den Verkehr gebracht oder in das Inland eingeführt werden, wenn sie als Nachahmungen gestaltet sind.
- II. Die Deutsche Bundesbank geht bei Anwendung der Bestimmung davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Gestaltung als Nachahmung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 MünzG nur dann erfüllt sind, wenn ein nachgemachtes Stück aus sich selbst heraus als Nachahmung deutlich erkennbar und die Kennzeichnung untilgbar ist.
 - Als <u>aus sich selbst heraus erkennbar</u> wird nur eine solche Kennzeichnung angesehen, die nicht erst durch Vergleich mit einem Original oder einer Abbildung des Originals festgestellt werden kann. Nicht genügen daher Veränderungen des Münz-

metalls, des Durchmessers, der Stärke der Münzen, der Prägung, der Münzbilder und Hinzufügungen von Firmenzeichen, Initialen des Graveurs und Ähnliches. Feingehaltsstempel sind zur Kennzeichnung nachgemachter Münzen als Nachahmung ebenfalls nicht geeignet, da auch bei Originalstücken Feingehaltsangaben vorkommen. Ungenügend ist weiter die Einprägung von Buchstaben, z. B. einem "C", "N", "NP" oder "R" als Abkürzung von Copy, Nachgemacht, Nachprägung oder Replik, da sie als Münzzeichen, Münzmeisterzeichen oder Münzsammlerzeichen fehlgedeutet werden können.

- Als <u>deutlich erkennbar</u> werden nur solche Kennzeichnungen angesehen, die dem Betrachter ohne längeres Suchen ins Auge fallen und ohne weiteres gut lesbar sind.
- Die <u>Kennzeichnung</u> muss in dem Sinne <u>untilgbar</u> sein, dass sie nicht ohne sichtbare Beschädigung des Stücks beseitigt werden kann. Diesem Erfordernis wird nicht genügt, wenn z.B. Münzen aus der Zeit vor 1800 in moderner Ring- oder Spiegelglanzprägung hergestellt werden. Diese ließe sich nachträglich leicht so verändern, dass eine Unterscheidung von Originalstücken nicht mehr möglich ist.

Die Deutsche Bundesbank sieht unbeschadet etwaiger anderer zulässiger Gestaltungen das Kennzeichnungserfordernis als erfüllt an, wenn auf einer Seite des nachgemachten Stückes im Bildrelief eine bis auf den Münzgrund reichende – oder im geprägefreien Feld den Münzgrund durchbrechende – rechteckige oder ovale Vertiefung mit der raumfüllenden vierstelligen Jahreszahl des Jahres der Nachahmung mitgeprägt ist und die Vertiefung nicht kleiner ist als

4 x 1,6 mm bei einem Stückdurchmesser bis zu 20 mm und

5 x 2 mm bei einem Stückdurchmesser von über 20 mm.

Die Jahreszahl kann auch durch das Wort "Kopie" oder "Copy" in erhabenen (hervorstehenden) Großbuchstaben ersetzt werden.

Bei einer Kennzeichnung im geprägefreien Münzfeld ist eine Vertiefung

bei einem Stückdurchmesser bis zu 20 mm von 0,1 mm und

bei einem Stückdurchmesser von über 20 mm von 0,2 mm

einzuhalten. Dies gilt auch bei Kennzeichnungen, die teilweise in das Gepräge hineinragen. Die Mitprägung setzt voraus, dass die Vertiefung im Zuge der Prägung erfolgt. Sie erfordert also ein entsprechend gestaltetes Prägewerkzeug.

III. § 11 MünzG gilt auch für nachgemachte Stücke, die bereits vor dem 1. Januar 2002 (Inkrafttreten des MünzG) hergestellt worden sind. Auch diese Stücke müssen – ebenso wie Stücke, die später nachgemacht wurden – als Nachahmungen gekennzeichnet sein, wenn sie zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, in den Verkehr gebracht oder in das Inland eingeführt werden. Für die nachträgliche Punzierung gelten die oben genannten Grundsätze sinngemäß.